



Sozialgericht Duisburg

31.07.2008

Az.: S 24 SB 180/07

Beschluss

In dem Rechtsstreit

M

Essen

Kläger

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Thomas Grosse, Gerichtsstraße 47,
45355 Essen

gegen

Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Regierungspräsidenten, Bezirksregierung
Münster, vertreten durch den Regierungspräsidenten, Albrecht-Thater-Straße 9,
48147 Münster

Beklagter

hat die 24. Kammer des Sozialgerichts Duisburg am 31.07.2008 durch den Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Riedel, ohne mündliche Verhandlung beschlossen:

Die Erinnerung des Beklagten gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss des
Urkundsbeamten der Geschäftsstelle vom 04.06.2008 wird zurückgewiesen.

Das beklagte Land hat dem Kläger Kosten in Höhe von 559,30 € mit 5 % über dem
Basiszinssatz seit dem 13.12.2007 zu erstatten.

Gründe:

Streitig war, ob der Kläger als schwerbehinderter Mensch im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX anzuerkennen war.

Mit Schriftsatz vom 04.12.2007 hatte das beklagte Land den Anspruch des Klägers anerkannt. Unter anderem heißt es in diesem Schriftsatz: "Das beklagte Land übernimmt die gemäß § 193 SGG erstattungsfähigen außergerichtlichen Kosten des Klägers." Dieses Anerkenntnis hat der Kläger mit am 12.12.2007 eingegangenem Schriftsatz angenommen.

Mit Beschluss vom 04.06.2008 hat der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle die zu erstattenden Kosten mit 559,30 € festgesetzt. Dagegen hat die Bezirksregierung Münster Erinnerung eingelegt mit dem Ziel, die Stadt Essen als Kostenschuldner ins Rubrum aufzunehmen, weil das Land Nordrhein-Westfalen nicht Kostenschuldner sei. Einwendungen zur Höhe der zu erstattenden Kosten sind nicht erfolgt.

Der Kläger verweist darauf, dass das Sozialgericht Duisburg auch in vergleichbaren Fällen an der Kostenschuldnerschaft des Landes Nordrhein-Westfalen festgehalten habe.

Zweifelhaft ist bereits, ob die Bezirksregierung Münster überhaupt befugt ist, Erinnerungen gegen den das Land Nordrhein-Westfalen belastenden Kostenbeschluss einzulegen. Diese Erinnerung im Schriftsatz vom 10.06.2008 ist nicht namens des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt, sondern nennt einen Betreff des Klägers gegen die Stadt Essen. Eine ausdrückliche Anfechtung des Beschlusses für das Land Nordrhein-Westfalen ist nicht erfolgt. Eine Erinnerung der Stadt Essen wäre unzulässig, denn sie ist durch den Beschluss nicht beschwert.

Unabhängig davon ist die Erinnerung in jedem Fall unbegründet. Die Kammer hat bereits beschlossen (S 24 SB 187/06, Beschluss vom 09.04.2008, und S 24 SB 174/04, Beschluss vom 04.07.2008) dass Kostenschuldner in Streitigkeiten nach dem SGB IX, die vor dem 31.12.2007 erledigt worden sind, das Land Nordrhein-Westfalen bleibt. Dieses hat sich durch das Anerkenntnis zur Erstattung der außergerichtlichen Kosten des Klägers verpflichtet. Durch das 2. Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen ändert sich daran nichts. Der mit der Abschaffung der Versorgungsämter verbundenen Übergang der Streitsachen in die Zuständigkeit der Kommunen und Kreise,

betrifft nur laufende Verfahren. Schon denklogisch ist der Übergang abgeschlossener Klageverfahren auf einen anderen Klagegegner ausgeschlossen. Der Übergang von Kostenschulden aus abgeschlossenen Klageverfahren ist im 2. Gesetz zur Straffung der Behördenstruktur in Nordrhein-Westfalen nicht geregelt. Nur wenn dies ausdrücklich zu Lasten der Kommunen und Kreise geregelt worden wäre, könnten diese aus dem Kostengrundanerkennnis des Landes verpflichtet sein. Die fiskalischen Überlegungen der Bezirksregierung im Schriftsatz vom 10.06.2008 ändern an dieser eindeutigen Rechtslage nichts.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Riedel

Beglaubigt



Frütel

Regierungsbeschäftigte

